



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Bewertung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

hingestellt<sup>22)</sup>. Die drei Stände sind durch die Abkunft unterschieden. Die Edeling sind die Nachkommen der erobernden Saxones, die Frilinge Nachkommen der auxiliarii und der Freigelassenen, die Laten Nachkommen der unterworfenen Thüringer. Ich habe in dem Zeugnisse Widukinds eine vollkommen beweiskräftige Bestätigung meiner Ständelehre erblickt<sup>23)</sup>. Der Bericht Widukinds wird durch Rudolf von Fulda<sup>24)</sup> bestätigt, der die hohe Bewertung der Abkunft und der Blutreinheit durch die Sachsen und das Verbot der Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener Stände hervorhebt. Ein Volk, das in solchen Gedanken lebte, mußte seine Standesgliederung auf der Abkunft aufbauen.

Die Angaben Widukinds über die beiden oberen Stände bedingen und bestätigen einander. Wenn die Nachkommen der Sachsen Edeling sind, dann müssen die Frilinge anderer Abkunft sein. Dem entspricht ihre Kennzeichnung als Nachkommen anderer Elemente, der auxiliarii<sup>25)</sup> und manumissi.

3. Von seiten meiner Gegner ist versucht worden, die Beweiskraft der Widukindstelle entweder dadurch auszuschalten, daß man seine Angaben auf die Entstehung des Latenstandes beschränkte oder dadurch, daß man gegen das zeitgenössische Zeugnis den sagen-

22) Nach Widukind leben die Sachsen „dreigeteilt nach Abkunft und Standesrecht“. Dies war nur dann der Fall, wenn das Standesrecht sich lediglich nach der Abkunft richtete.

23) Meine Ansicht habe ich nicht aus Widukind entnommen, sondern in der altfries. Ger. Verf. 1894 aufgestellt, bevor ich die Tragweite der Widukindstelle erkannt hatte. Es handelt sich um eine nachträgliche Bestätigung, aber von größter Beweiskraft, auf die ich unermüdlich hingewiesen habe. Vgl. Gemeinfreie S. 344—347, Sachsenspiegel S. 662, Viertelj. Schr. f. S. u. W. 1907 S. 148 ff., Standesgliederung S. 21 ff., Übersetzungsprobleme S. 186 ff.

24) Translatio S. Alexandri M.G. SS. II, S. 675: „Et id legibus firmatum ut nulla pars in copulandis conjugis propriae sortis terminos transferat sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus conjugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantior duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.“

25) Unter den „auxiliarii“ des Widukind können nicht etwa die Altfreien verbündeter Stämme verstanden werden, sondern nur die Ergebungslente, die Jamundlinge (Standesgliederung S. 46 ff.). Nur für sie konnte dasselbe persönliche Recht gelten wie für die sächsischen manumissi. Vgl. auch „Blut und Stand“ S. 36.

haften Charakter der Geschichtserzählung ausspielte. Beide Einwendungen sind unbegründet. Die Widukindstelle ist in der Tat ein durchschlagendes Zeugnis für die Richtigkeit meiner genealogischen Auffassung. Andere Folgerungen habe ich aus ihr nicht gezogen. Namentlich habe ich meine Vorstellungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse nur aus anderen Beobachtungen entnommen.

4. Lintzel stimmt mit mir in der hohen Bewertung der Widukindstelle überein. Er sagt<sup>26)</sup>: „Die historische Realität der von Widukind gegebenen Erzählung über den Ursprung der Edlinge mag man gleichfalls bezweifeln, es ist doch aber ein Ding der Unmöglichkeit, zu bestreiten, daß diese Erzählung für die Anschauung, die das sächsische Volk zu Widukinds Zeit von den Edlingen gehabt hat, und damit für die Stellung, die sie damals inne hatten, von geradezu entscheidender Bedeutung ist<sup>27)</sup>.“ Dementsprechend glaubt Lintzel überall den Angaben Widukinds. Er sieht in den Edelingen die Nachkommen der Sachsen und in den Frilingen die Nachkommen der Helfer und Freigelassenen. Auch die ständebildende Bedeutung der Blutbewertung wird S. 99 hervorgehoben: „Das eine ist unbestreitbar: In der sächsischen Tradition, d. h. in den Anschauungen des sächsischen Volkes, waren die ständischen Unterschiede in Sachsen bedingt durch ethnologische Unterschiede: nach dieser Auffassung waren es nicht Menschen eines Stammes und eines Blutes, die sich in den Ständen gegenüberstanden, sondern die Angehörigen verschiedener Völker.“ Damit ist meine genealogische Theorie aufgenommen. Eine Bestätigung der Angaben Widukinds und Rudolfs findet Lintzel, wie ich es getan habe, in der örtlichen Verschiedenheit, die sich hinsichtlich der Zahl der Edlinge in der Heimat und in den eroberten Gebieten beobachten läßt und auf die wir noch zurückkommen.

Aus dieser Betonung der genealogischen Auffassung ergibt sich, daß Lintzel nicht in den Irrtum verfallen ist, die Rechtsstände lediglich als die Wirkung wirtschaftlicher Unterscheidungen aufzufassen<sup>28)</sup>. Er hat sie mit Recht auf die Abkunftsbewertung zurück-

26) S. 64.

27) Diese Stellungnahme Lintzels zeigt, daß meine wiederholten Bemühungen um die Widukindstelle schließlich doch zu einem Erfolge geführt haben.

28) Diese Ansicht hat Dopsch vertreten, vgl. über ihre Unmöglichkeit Standesgliederung S. 91 ff.